

Satzung des Vereins

LEBENSCHULE POTSDAM

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Lebensschule Potsdam e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Vereinszweck des Vereins Lebensschule Potsdam e.V. ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Verein agiert als Träger der Lebensschule Potsdam, die sich als außerschulischen Lern- und Bildungsort versteht, an dem eine geschlechtsbewusste Begleitung und Persönlichkeitsförderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stattfindet. Es geht um die Verbindung von Naturerfahrung und Persönlichkeitsentwicklung, wobei es gleichermaßen um die Förderung und Ausbildung von Selbst- und Sozialkompetenz geht. Dazu werden individuelle und gemeinschaftliche Erlebnisräume bereitgestellt, an denen handlungs- und erfahrungsorientiertes Lernen ermöglicht wird und Schlüsselqualifikationen wie Selbstkenntnis, Wahrnehmung, Improvisationsvermögen, Kooperations- und Konfliktfähigkeit gefördert werden.
- (3) Ein weiterer Aspekt der inhaltlichen Arbeit soll die bewusste pädagogische Begleitung in Lebensübergängen und besonderen Phasen des Lebens sein. Dazu gehört sowohl die Neuentwicklung ritueller Gestaltungen, als auch die Neubelebung und Gestaltung traditioneller Formen. Hierbei spielen geschlechtsbewusste Ansätze und die Natur als besonderer Erfahrungsraum eine wesentliche Rolle.
- (4) Außerdem möchte der Verein Menschen unterstützen, Unterschiede und Gemeinsamkeiten wahrzunehmen und zu reflektieren und ein friedvolles Miteinander und gleichberechtigte Beziehungen zu üben und zu entwickeln. Dazu bedarf es der Schaffung eigener Räume und neuer Begegnungsmöglichkeiten.
- (5) Ziel der Arbeit des Vereins ist es durch emotionales Lernen, das einfache Leben und Sein in der Natur und durch Vermittlung von Wissen Umweltbewusstsein zu erzeugen und einen aktiven Beitrag zum Naturschutz zu leisten.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Durchführung der Drachinzeit (eine Alternative zu Konfirmation, Firmung oder Jugendweihe)
- Begleitung von Menschen in Lebensübergängen – in Form von Coaching, Kursen, Seminaren und thematischen Reisen
- Inhaltliche Forschung und Entwicklung in dem Bereich rituelle Gestaltungen und deren Durchführung
- Bildungsmaßnahmen, Thematische Fahrten, Ferienfahrten für Kinder- und Jugendliche
- Beratung und Fortbildung von MultiplikatorInnen in den Bereichen Natur- und Umweltbildung, Erlebnispädagogik und geschlechtbewusstes Arbeiten mit Jungen und Mädchen – Durchführung von Seminaren und Kursen

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind von dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die sowohl in Form von Geld, als auch als Sachleistungen entrichtet werden können. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
- (8) Personen, die dem Verein finanziell und ideell unterstützen möchten, können dem Verein als Fördermitglieder beitreten. Fördermitglieder verfügen über kein Stimmrecht.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Über Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.
- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und diese fördern möchten.
- (2) Die Aufnahme als Fördermitglied in den Verein erfolgt nach schriftlichem Antrag. Der Antragsteller erhält eine Information über die Aufnahme.
- (3) Die Fördermitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Fördermitglied keine Beiträge mehr entrichtet; bereits gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.
- (4) Fördermitglieder gelten nicht als Vereinsmitglieder im Sinne des Vereinsrechts und gemäß der Satzung, Fördermitglieder besitzen den Status von Spendern und erhalten jährlich eine Spendenbescheinigung.

§ 7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie Schule Potsdam e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.